

UNIA

**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Reglement Beiträge und Leistungen



Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliedschaft	3
2. Leistungen	4
3. Beiträge	6

Art. 1 Statutarische Grundlage

Das nachstehende Reglement stützt sich auf die Artikel 5, 6, 9, 11, 12 und 51 der Unia-Statuten und beinhaltet die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, dem Anspruch auf Leistungen sowie der Entrichtung von Beiträgen.

1. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Beitritt zur Gewerkschaft Unia erfolgt schriftlich mittels Beitrittsformular.
- 2 Mit der Unterzeichnung des Beitrittsformulars anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse.
- 3 Der Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder fällt in die Zuständigkeit der Regionen. Eine Ablehnung kann beim Zentralvorstand angefochten werden.

Art. 3 Übertritte aus anderen Gewerkschaften

- 1 Personen, die aus anderen, dem «Schweizerischen Gewerkschaftsbund» angehörenden, schweizerischen Gewerkschaftsorganisationen übertreten, werden die früheren Mitgliedsjahre voll angerechnet.
- 2 Die Anrechnung früherer Mitgliedsjahre wird auch bei Übertritten aus ausländischen Arbeitnehmerorganisationen gewährt, sofern diese Organisation Mitglied einer internationalen Vereinigung ist, welcher die Unia ebenfalls angehört.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Unia kann auf den 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis 30. Juni (Poststempel) mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Region resp. Sektion erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus der Unia ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten oder die Beschlüsse der zuständigen Organe in schwerwiegender Weise verstösst, das Ansehen der Unia in Verruf bringt oder der Unia resp. deren Mitgliedern sonst wie Schaden zufügt.
- 2 Wer mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann aus der Unia ausgeschlossen werden.
- 3 Der Ausschluss von Mitgliedern richtet sich nach Artikel 10 der Statuten.

2. Leistungen

Art. 6 Allgemeine Bestimmung

- 1 Die Unia sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern individuelle Leistungen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beratung, Rechtsschutz und Information zukommen. Sie kann selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern Sozialinstitutionen, insbesondere in Form von Stiftungen, unterhalten.
- 2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Leistungen sofern sie der Unia seit mindestens drei Monaten angehören und keine Beitragsausstände von mehr als drei Monaten aufweisen.

Art. 7 Information und Kommunikation

Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmässige Information und Kommunikation durch die Unia. Die Information der Mitglieder und die Kommunikation erfolgt über gedruckte und elektronische Medien. Die Delegiertenversammlung bestimmt die offiziellen Publikationsorgane der Unia. Diese Publikationsorgane werden den Mitgliedern gratis zugestellt.

Art. 8 Rechtsschutz und Rechtsberatung

Für die Leistungen in Rechtsschutz und Rechtsberatung besteht ein eigenes Reglement, das von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

Art. 9 Arbeitskonflikte – Streikgeld

Für die Leistungen bei Arbeitskonflikten besteht ein eigenes Reglement, das von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

Art. 10 Berufliche und gewerkschaftliche Bildung

- 1 Die Unia leistet finanzielle Beiträge an die berufliche und gewerkschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie an berufliche Standortbestimmungen von Mitgliedern.
- 2 Gewerkschaftsbildung, die von der Unia oder ihr nahe stehenden Institutionen organisiert wird, wird in der Regel ohne persönliche Kursbeiträge von der Unia finanziert.
- 3 An die berufsorientierte Weiterbildung der Mitglieder sind folgende finanzielle Unterstützungen bei ungekündigtem Verhältnis vorgesehen:
 - Für Bildungskurse, die von der Unia oder ihr nahe stehenden Organisationen angeboten werden, sind die Kostenbeiträge pro Kurs zu definieren.
 - An andere Bildungskurse leistet die Unia eine finanzielle Unterstützung im Rahmen von 50% und maximal Fr. 750.– pro Jahr zu Lasten der Stiftung Unia.

- 4 Lehrlinge und Studierende erhalten einen Ausbildungsabschlussbeitrag von Fr. 150.–, sofern sie ihren Unia-Mitgliederbeitrag bezahlen und ihre Mitgliedschaft in der ihrem Verdienst nach der Ausbildung entsprechenden Beitragsklasse weiterführen.

Art. 11 Solidaritätsunterstützung

- 1 Jedes Mitglied kann in ökonomisch schwierigen Situationen und für Anliegen mit sozialer Bedeutung ein Gesuch für finanzielle Unterstützung einreichen:
 - Für finanzielle Unterstützung bis Fr. 750.– ist ein Gesuch an die zuständige Region zu stellen.
 - Für finanzielle Unterstützungen über Fr. 750.– ist ein Gesuch an den Stiftungsrat der Stiftung Unia zu stellen. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Kompetenzordnung Beiträge sprechen.
- 2 Die Solidaritätsunterstützung kann erst nach zwei Beitragsjahren und frühestens zwei Jahre nach Gewährung einer Unterstützung wieder ausgerichtet werden.

Art. 12 Gewerkschaftstreue

- 1 Die Regionen regeln die Anerkennung der Gewerkschaftstreue in der Regel selber.
- 2 Nach 30 Mitgliedschaftsjahren wird dem Mitglied eine Gratisferienwoche in einem der Unia-Tourismusbetriebe angeboten. Wenn ein Mitglied aus zu respektierenden Gründen dieses Angebot nicht annehmen kann, werden Fr. 150.– in bar ausgerichtet. Die Regionen übernehmen die Hälfte dieser Kosten.

Art. 13 Zusätzliche Leistungen

- 1 Unia bietet den Mitgliedern in allen Regionen die gleichen Leistungen von ausgewählten Partnern zu vergünstigten Konditionen an:
 - Diese Angebote werden zentral erstellt und kommuniziert.
 - Der Zentralvorstand legt den Rahmen und das Vorgehen fest.
- 2 Die Regionen können weitergehende Leistungen anbieten.

3. Beiträge

Art. 14 Beitragspflicht

Die Unia erhebt zur Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben Mitgliederbeiträge und bei Bedarf Extrabeiträge.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist einkommensabhängig. Für die Staffelung der Beiträge wird auf den monatlichen Bruttolohn abgestellt. Mitglieder, die keinem GAV unterstellt sind, können zwei Beitragsklassen tiefer eingestuft werden.
- 2 Mitglieder mit höheren Einkommen können freiwillig einen monatlichen Solidaritätsbeitrag leisten, der zusammen mit dem normalen Mitgliederbeitrag erhoben wird. Gesamthaft soll der Mitgliederbeitrag als Richtwert mindestens 1% des Monatslohnes betragen.
- 3 Die Delegiertenversammlung setzt die Mitgliederbeiträge in einer Beitragsskala fest. Die Anpassung der Beiträge nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 31. März) kann durch den Zentralvorstand jeweils auf den 1. Januar erfolgen.
- 4 Die jeweiligen Anpassungen der Beiträge werden den Mitgliedern über die offiziellen Publikationsorgane mitgeteilt.
- 5 Die Beitragsskala ist Anhang dieses Reglement.

Art. 16 Extrabeiträge

- 1 Extrabeiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, können ohne neuen Beschluss während einer maximalen Dauer von sechs Monaten erhoben werden.
- 2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung von Extrabeiträgen.

Art. 17 Pflichten des Mitglieds

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge gemäss der Beitragsskala zu entrichten. Für Teilzeitbeschäftigte ist das durchschnittliche Monatseinkommen massgebend.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet zu überprüfen, ob sie ihren Beitrag gemäss Lohnausweis entrichten und der Unia auf Verlangen über ihren Verdienst Auskunft zu geben. In Fällen unrichtiger Angaben müssen die vorenthaltenen Beiträge nachbezahlt werden. Mitgliedern, die die Nachzahlung verweigern, wird der vorenthaltene Betrag beim Bezug von Leistungen in Abzug gebracht.

Art. 18 Reduzierte Mitgliederbeiträge

- 1 Mitglieder, die eine Berufslehre oder eine Teillehre absolvieren, gelten als Lehrlinge und zahlen gemäss Beitragsskala einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 2 Mitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gelten als Nichterwerbstätige und zahlen gemäss Beitragsskala einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Leistungen der Arbeitslosenkasse sind als Einkommen zu berücksichtigen und bei der Festlegung des Mitgliederbeitrages gemäss der Beitragsskala einzureihen. Eine allfällige Reduktion der Mitgliederbeiträge richtet sich nach Absatz 4.
- 3 Mitglieder, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, gelten als Rentnerinnen und Rentner und zahlen gemäss Beitragsskala einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 4 Der Beitrag kann um die Hälfte reduziert werden, wenn die Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall mehr als einen Monat beträgt. Mitglieder, die Sozialhilfe beanspruchen müssen und deren Gemeinde die Gewerkschaftsbeiträge nicht anerkennt, kann der Beitrag solange um die Hälfte reduziert werden, als sie auf Sozialhilfe angewiesen sind.
- 5 Leben zwei erwerbstätige Mitglieder in einer Lebensgemeinschaft, wird auf dem tiefsten Mitgliederbeitrag eine Reduktion von 50% gewährt.

In Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung (DV) vom 25.6.2005.

Änderungen der DV vom 8.12.2007: Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4;

Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2.

Änderungen der DV vom 10.12.2011: Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3;

Art. 18 Abs. 4 und Abs. 5.

Änderungen der DV vom 20.6.2015: Art. 10 Abs. 3 und 4; Art. 19.

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
info@unia.ch
www.unia.ch